



Corona-Hygieneplan des Gymnasium Wandlitz

Stand: 23. November 2021

Inhalt:

1. Grundlegende Verhaltensregeln
2. Mund-Nasen-Bedeckung / Medizinische Gesichtsmaske
3. Hygieneregeln in Räumen: Klassenräume, Fachräume, Vorbereitungsräume, Kopierräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer u.Ä.; Bestimmungen zum Unterricht
4. Hygiene in Sanitärbereichen
5. Hygieneregeln auf Fluren, Schulhöfen und Zufahrtswegen; Infektionsschutz in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und –ende
6. Elternkontakte, Konferenzen und Gremienarbeit
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
8. Regelungen zum Aufenthalt von schulfremden Personen
9. Brandschutz
10. Erste Hilfe
11. Meldepflicht
12. Allgemeines
13. Schulinterner Krisenstab

Vorbemerkung

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IFSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte gemäß dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Corona-Hygieneplan dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan. Schulleitungen sowie Pädagogen/ Pädagoginnen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen und Besucher*innen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler*innen und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Grundlegende Verhaltensregeln

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt eine Übertragung möglich, wenn z.B. die Hände mit der Mund- und Nasenschleimhaut oder der Bindehaut der Augen in Kontakt gebracht werden.

☛ Wichtigste Maßnahmen

- bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) unbedingt der Schule fernbleiben
- Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder deren Haushaltsangehörige Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen, dürfen die Schule nicht betreten
- der Zutritt zum Gymnasium ist nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung allen Personen untersagt, die dem Gymnasium keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen, geimpft oder genesen sind. (siehe Testkonzept des Gymnasiums Wandlitz)

Ausnahmen regelt der §24 Abs.1 der Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

- Im Innenbereich des Gymnasiums besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für alle Schüler*innen, die 14 Jahre und älter sind (§4 und §24 Abs. 5 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung),

außer im Sportunterricht,

beim Singen/spielen von Blasinstrumenten (Abstand 2m §24 Abs. 7 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) und bei Klausuren / Prüfungen, die länger als 240 min dauern.

Während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume sollte die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden (§24 Abs. 5 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

- Für alle Besucher*innen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Innen- und Außenbereich. (§24 Abs. 5 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung)
- Das Distanzgebot (§§ 2 und 3 sowie §24 der 2. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung) gilt nicht zwischen Schüler*innen sowie zwischen Schüler*innen und ihren Lehrkräften
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern*innen oder Praktikanten*innen ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand). (§§ 2 und 3 sowie §24 der Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung)
- keine persönlichen Gegenstände u.Ä. aus der Hand geben, untereinander tauschen, oder mit anderen gemeinsam benutzen; insbesondere nicht den Mund-Nasen-Schutz, Mobiltelefone, Lehrmittel, Trinkbecher und -flaschen u.Ä.
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- keine Berührung anderer Personen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund -Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der ganzen Handfläche und allen Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Schutz: textile Masken täglich bei mindestens 60°C waschen; medizinische Gesichtsmasken nach Betriebsanweisung vom 15.02.2021 und den Herstellerangaben verwenden
- Gesichtsvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz gegenüber Aerosolen und ersetzen somit nicht den Mund-Nasen-Schutz / die medizinische Maske.

2. Mund-Nasen-Bedeckung / Medizinische Gesichtsmasken

Auf dem gesamten Schulgelände für Besucher*innen und im Innenbereich der Schule für Schüler*innen, Lehrkräfte, sonstiges pädagogischen und technisches Personal ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. „Soweit die Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen“ (§4 Abs. 3 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) Die Entscheidung treffen die Eltern der Kinder unter 14 Jahren)

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie

Ein medizinischer Gesichtsschutz muss den Anforderungen gemäß §4 Abs. 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung entsprechen.

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer medizinischen Maske sind folgende Personen befreit (§4 Abs.4 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung):

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen,
4. das Personal, wenn es keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.

Das ärztliche Zeugnis nach § 4 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Satz 1 Nummer 3 muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten; im Falle der Vorlage bei Behörden oder Gerichten muss es zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist. Die oder der nach dieser Verordnung zur Kontrolle befugte Verantwortliche hat Stillschweigen über die erhobenen Daten zu bewahren und sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden; die Anfertigung einer Kopie des ärztlichen Zeugnisses ist nicht zulässig. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck des Nachweises der Einhaltung bereichsspezifischer Hygieneregeln genutzt werden. Die Aufbewahrung und Speicherung der erhobenen Daten hat unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die erhobenen Daten sind umgehend zu vernichten oder zu löschen, sobald sie für den in Satz 5 genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind. (§4 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

3. Hygieneregeln in Räumen: Klassen-, Fach-, Vorbereitungs-, Kopier-, Verwaltungs-, Aufenthaltsräume, Lehrerzimmer, Mensa u.Ä.; Bestimmungen zum Unterricht

Gemäß §§ 2 und 3 sowie §24 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gilt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht zwischen Schüler*innen sowie Schüler*innen und den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal.

Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden und *ein größtmöglicher* Abstand zwischen Personen eingehalten werden kann.

Die Sitzordnung in den einzelnen Klassenräumen ist so zu gestalten, dass es über den Tag möglichst wenige direkte unterschiedliche Sitznachbarn gibt.

Lüften (Lüftungskonzept)

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und der Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird. Deshalb ist es notwendig, mehrmals täglich, mindestens nach 45min (Klingelzeichen), wenn unterrichtsorganisatorisch möglich alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Im Sommer sollen 10 Minuten und im Winter 3 Minuten Lüftungsdauer nicht unterschritten werden.

Bei der Festlegung der Lüftungsdauer sind die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen sowie der vorherrschende Winddruck zu berücksichtigen.

Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen. Schüler*innen können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern.

Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

In der Mensa erfolgt die Lüftung spätestens beim Wechsel zwischen den Jahrgangsstufen.

Die installierten CO₂-Ampeln sind nicht zu entfernen und defekte unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Eine CO₂- Ampel zur Überprüfung der Lüftungsintervalle kann beim Schulleiter ausgeliehen werden.

Während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume kann die Mund-Nasen-Bedeckung / medizinische Maske abgenommen werden. (§24 Abs. 5 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

Alle **Arbeitsmittel**, insbesondere Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien und Lernmittel im weitesten Sinne, sollten nur personalisiert verwendet werden. Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu desinfizieren. Laptops dürfen nur mit den Tüchern auf den Laptop-Wagen desinfiziert werden. Bitte die Geräte nicht feucht schließen und in den Laptop-Wagen legen.

Die methodisch- didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden.

Musikunterricht darf erteilt werden. Das Singen (inkl. Chorgesang) und das Spielen von Blasinstrumenten ist nur unter Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern und guter Belüftung zulässig. (§24 Abs. 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

Sportunterricht

Die Pandemie hat bei nicht wenigen Kindern und Jugendlichen zu einem erheblichen Bewegungsmangel geführt, da auf allen Ebenen Einschränkungen für die sportliche Betätigung galten. Dem Sportunterricht kommt im neuen Schuljahr daher eine wichtige Bedeutung zu.

Der Sportunterricht wird nach Wochenstundentafel gemäß des Rahmenlehrplans erteilt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern soll darauf geachtet werden, dass die Hygienestandards Beachtung finden.

Im Schulschwimmunterricht sind die Abläufe in den Umkleieräumen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind. Bei einem notwendigen Schülerverkehr zum Schwimmunterricht ist eine medizinische Maske zu tragen

Im Rahmen von Unterricht darf keine **Nahrung** zubereitet werden.

Schulspeisung, Pausenversorgung

Im Zusammenhang mit der Schulspeisung und der Pausenversorgung gilt eine Maskenpflicht in der Mensa.

Vor Eintritt und Nutzung der Speiseräume sind die Maßnahmen zur Handhygiene umzusetzen.

Besteck und Geschirr sollten nicht von den Nutzern selbsttätig aus offen zugänglichen Besteckkästen und Anrichten entnommen werden. Die Übergabe erfolgt durch das Kantinenpersonal.

Bei der Speisenausteilung und Besteckausgabe ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.

Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronombehältnisse zu erfolgen.

Die Mensa darf nur zur Einnahme von ausgegebenen Speisen genutzt werden. Beim Essen gilt auf dem gesamten Schulgelände die Pflicht zum Einhalten des Mindestabstandes von 1,5m.

Räumliche Trennung der Essensbereiche

Zur weiteren Kontaktminimierung wird der Essenbereich in der Mensa geteilt.

09:30 – 09:50 Raum 015 Lehrerspeiseraum

11:20 – 11: 45

7. Klasse: Bereich vor dem „Kiosk“

8. Klasse: Platz vor der Essensausgabe

Lehrerspeiseraum: kleiner Essenraum 015

11:50 – 12:20

9. und 10. Klasse: kleiner Essenraum und Bereich vor dem „Kiosk“

11. und 12. restlicher Essenraum (Platz vor der Essensausgabe) sowie Bereich vor der Mensa (neben der Treppe)

Es hat eine regelmäßige Stoßlüftung im Speiseraum zu erfolgen (*mindestens um 11:45 für mindesten 5 Minuten*).

Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender sowie Stoffrollhandtücher durch die Hausmeister bereitgestellt.

Es sollen nur die Toiletten in den Gängen benutzt werden, in denen die Schüler*innen vorrangig Unterricht haben.

In den Toilettenräumen gilt eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes / einer medizinischen Maske.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind arbeitstäglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

5. Hygieneregeln auf Fluren, Schulhöfen und Zufahrtswegen; Infektionsschutz in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn

Auf dem Schulhof gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung / einer medizinischen Maske für Schulangehörige nicht.

6. Elternkontakte, Konferenzen und Gremienarbeit

Konferenzen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten und die Zutrittsvoraussetzungen gemäß 24 Abs. 1 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) zu überprüfen. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Gleiches gilt für die Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen, dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und/oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen.

Sollten persönliche Kontakte notwendig sein, so finden diese unter Einhaltung des Abstandgebotes statt. Hier gilt das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske für alle beteiligten Personen.

Gem. den Bestimmungen der Zweiten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gilt:

Erziehungsberechtigte/Eltern, die zu einem Elternabend die Schule/das Schulgelände betreten wollen, dürfen dies nur, sofern sie die 3G-Regel erfüllen, d.h., entweder tagesaktuell getestet sind und darüber eine Bescheinigung und ihren Personalausweis/Führerschein vorlegen oder vollständig geimpft oder von einer Corona-Erkrankung genesen.

Zu beachten ist weiterhin, dass ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, keine Ausnahmen begründen. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.

7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf höher. (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts)

Die Zugehörigkeit zu einer der Risikogruppen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Näheres zum Nachweis wird in Bezug auf die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal durch das für Schule zuständige Ministerium bestimmt. Die ärztliche Feststellung zur Einschätzung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe trifft weder eine Aussage über die Art der Erkrankung oder ein individuelles Infektionsrisiko noch über die tatsächliche Schwere einer möglichen Erkrankung an COVID-19.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote sowie etwaige landesspezifische Regelungen.

Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist

Bei Schüler*innen muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schüler*innen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht. Die Gültigkeit eines solchen Attestes beträgt maximal 3 Monate ab Ausstellungsdatum.

8. Regelungen zum Aufenthalt von schulfremden Personen

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreter*innen von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden).

In jedem Fall muss sich die schulfremde Person zuerst im Sekretariat anmelden. Die Kontaktdaten sowie Aufenthaltszeiten der Besucher*innen sind zu dokumentieren und die Erfüllung der 3G- Regel ist nachzuweisen.

Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

9. Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.

Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

10. Erste Hilfe

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z.B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Atemschutzmaske, Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.

Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

11. Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

12. Allgemeines

Der Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Barnim zur Kenntnis gegeben worden.

13. Schulinterner Krisenstab

Herr Dr. Neumeyer (komm. SL)

Herr Käthe (komm. Stellv. SL)

Frau Eckert (Personalrat)

Herr Lehner (Sicherheitsbeauftragter)

Wandlitz, den 23.11.2021

Neumeyer (komm. SL)

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Neumeyer', is written over the printed name.